Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2710

5.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2710 DER KOMMISSION

vom 13. September 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Programm Erasmus+

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+ ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II der Verordnung (EU) 2021/817 zur Einrichtung von Erasmus+ (im Folgenden „Programm“) sind die Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms auf dem Weg zur Erreichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele festgelegt.

(2) Diese Indikatoren eignen sich zwar für die jährliche Leistungsüberwachung, eine umfassende Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten des Programms und der Erreichung seiner Ziele ist jedoch nicht in hinreichendem Maße möglich. Daher sollten zusätzliche Indikatoren als Bestandteil des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens festgelegt werden.

(3) Mit diesen Indikatoren sollten — unter Berücksichtigung der bereits gemäß den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EU) 2021/817 geltenden Berichterstattungs- und Evaluierungsanforderungen — Outputs, Ergebnisse und Wirkungen des Programms gemessen werden.

(4) Gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/817 wurden die von den einzelnen Mitgliedstaaten und von den mit dem Programm assoziierten Drittländern benannten Experten konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Indikatoren des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens sowie Berichterstattungsanforderungen

Die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren ergänzen die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/817 festgelegten Indikatoren in Bezug auf Outputs, Ergebnisse und Wirkungen des Programms.

Die Indikatoren werden wie folgt gemessen:

a) jährlich: die Indikatoren in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/817 und die Indikatoren unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs dieser Verordnung;

b) im Rahmen der Zwischen- und der abschließenden Evaluierung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/817: die unter Nummer 3 des Anhangs dieser Verordnung genannten Wirkungsindikatoren.

([1]) Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Programm Erasmus+ 2021-2027 — Zusätzliche Indikatoren im Hinblick auf einen Überwachungs- und Evaluierungsrahmen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/817

Die Messungen quantitativer Indikatoren werden gegebenenfalls nach Land, Geschlecht und Art der Maßnahme und Aktivität aufgeschlüsselt.

1. **Outputindikatoren**

   1.1. Anteil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel, einschließlich Praktika für digitale Chancen, im Rahmen der Leitaktion 1

   1.2. Anteil der Projekte im Zusammenhang mit Inklusion und Vielfalt im Rahmen der Leitaktion 2

   1.3. Anteil der Projekte im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel im Rahmen der Leitaktion 2

   1.4. Anteil der Projekte im Zusammenhang mit Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen der Leitaktion 2

   1.5. Anzahl der weniger erfahrenen Organisationen, die im Rahmen der Leitaktionen 1 und 2 an dem Programm teilnehmen

2. **Ergebnisindikatoren**

   2.1. Anteil der Teilnehmenden an Lernmobilitätsaktivitäten, die ihrer Ansicht nach ein besseres Verständnis von Inklusion und Vielfalt in ihrer Gesellschaft entwickelt haben und/oder sich stärker für die Bekämpfung von Diskriminierung, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und rassistischem Verhalten einsetzen

   2.2. Anteil der Teilnehmenden an Lernmobilitätsaktivitäten, die ihrer Ansicht nach etwas über Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsfragen erfahren und/oder ihre Gewohnheiten geändert haben, um nachhaltiger zu werden

   2.3. Anteil der Teilnehmenden an Lernmobilitätsaktivitäten, die ihrer Ansicht nach etwas über neue und nützliche Wege zur Anwendung digitaler Technologien gelernt haben und/oder diese für ihr Studium oder ihre Arbeit nutzen möchten

   2.4. Anteil der Teilnehmenden an Lernmobilitätsaktivitäten, die ihrer Ansicht nach nun mehr über Europa, die Europäische Union und die europäischen Werte wissen und/oder ein größeres Interesse daran entwickelt haben, an Wahlen, an anderen demokratischen Prozessen und am Leben ihrer lokalen Gemeinschaft teilzunehmen

   2.5. Anzahl der Menschen mit geringeren Chancen, die Erasmus-Mundus-Stipendien erhalten

3. **Wirkungsindikatoren**

   3.1. Ausbau der Kapazitäten von Organisationen

   3.2. Beitrag zu Politikgestaltung, Strategien und Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport